

IV. Die Grundrechnungen

§ 26

Der Aufbau der Grundrechnungen muß sich den handelstechnischen und organisatorischen Bedingungen des Handelzweiges und des Betriebes anpassen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und zur Mechanisierung auszunutzen. Die Organisationsformen der Grundrechnungen müssen ein Optimum der Aussagefähigkeit mit einem Minimum der Abrechnungsarbeit verbinden.

I. Die Grundmittelrechnung

§ 27

(1) Die Grundmittelrechnung hat den Bestand und die Veränderungen der betriebseigenen Grundmittel in mengen- und wertmäßiger Form nachzuweisen und ihre Kontrolle zu gewährleisten.

(2) Zu den Aufgaben der Grundmittelrechnung gehören:

- a) Erfassung der vorhandenen, hinzukommenden und ausscheidenden Grundmittel,
- b) Errechnung der Abschreibungen der betriebs-eigenen Grundmittel,
- c) Nachweis der an den Grundmitteln durchgeführten Generalreparaturen,
- d) Kontrolle über die Verwendung der Grundmittel.

§ 28

(1) Grundmittel im Sinne dieser Anordnung sind Arbeitsmittel, die

- a) während ihrer gesamten Nutzungsdauer unverändert ihre Gebrauchsform beibehalten und deren Wert allmählich in die Kosten eingeht;
- b) eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besitzen;
- c) einen Neuwert haben, der 200 DM übersteigt, sofern nicht eine andere Wertgrenze durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Als Grundmittel sind außerdem solche Arbeitsmittel zu behandeln, die zwar den unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen nicht entsprechen, die jedoch

- a) zur Erstausrüstung bei Kapazitätserweiterung gehören oder
- b) auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen als Grundmittel angeschafft wurden und noch aktiviert sind.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist Arbeitsschutzkleidung ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Nutzungsdauer nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen.

(4) Der Minister der Finanzen kann darüber hinaus für einzelne Handelzweige festlegen, daß bestimmte Arbeitsmittel nicht zu den Grundmitteln, sondern zu den Umlaufmitteln zu rechnen sind.

§ 29

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittel nach

- a) ökonomischen Gesichtspunkten,
- b) technischen Gesichtspunkten

zu gliedern.

(2) Die Gliederung der Grundmittel nach ökonomischen und technischen Gesichtspunkten ist im Kontenrahmen bzw. in den Richtlinien für die Handelzweige festzulegen.

* § 30

(1) Die Grundmittelrechnung hat als Bestandsnachweis nicht eine Grundmittelgruppe oder -art, sondern das einzelne Inventarobjekt zu erfassen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch Selbständigkeit der Verwendung und Abgrenzung von anderen Inventarobjekten gekennzeichnet ist.

(3) Die Kennzeichnung der Inventarobjekte geschieht durch Inventarnummern, die in der Grundmittelrechnung nachzuweisen sind. Ausgenommen sind diejenigen Grundmittel, die als Erstausrüstung aktiviert werden müssen, obwohl sie einen Einzelwert unter 200 DM und eine Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr haben.

§ 31

(1) Die Inventarobjekte sind in der Regel auf Grundmittelblättern nachzuweisen. Es ist zulässig, Inventarlisten, Sammelblätter für gleichartige Inventarobjekte mit geringem Einzelwert, Grundmittelsammelblätter oder Grundmittelbücher zu benutzen.

(2) Die in der Grundmittelrechnung erfaßten Inventarobjekte sind nach Grundmittelgruppen und Verantwortungsbereichen (Abteilungen, Verkaufsstellen) zu gliedern.

§ 32

Die in der Grundmittelrechnung ausgewiesenen Bruttowerte müssen jederzeit mit den synthetisch geführten Hauptbuchkonten für Grundmittel abstimbar sein.

2. Die Investitionsabrechnung

§ 33

(1) Die noch nicht fertiggestellten Investitionen sind so nachzuweisen, daß das gesamte Investitionsgeschehen innerhalb des Betriebes sowohl in mengen- als auch in wertmäßiger Hinsicht exakt kontrolliert werden kann.

(2) Dieser Nachweis muß sich auf das einzelne Investitionsobjekt erstrecken und kann mit Hilfe der außerhalb der Buchführung geführten Obligo-Kartei oder bei besonders umfangreichem Investitionsprogramm eines Betriebes mit einer nach dem Prinzip der Doppik organisierten Investitionsbuchführung erbracht werden.

3. Die Warenrechnung

§ 34

Die Warenrechnung hat den Bestand, die Zu- und Abgänge an Handelsware und Grundmaterial nachzuweisen. Die Zusammenfassung von Handelsware und Grundmaterial in der Warenrechnung ist handelstechnisch und organisatorisch bedingt.

§ 35

(1) Die Warenrechnung ist mengen- und wertmäßig zu führen.

(2) Auf die mengenmäßige Führung der Warenrechnung kann verzichtet werden, sofern

- a) der mengenmäßige Nachweis der Warenbestände durch eine Dispositionskartei oder Lagerkartei erbracht wird und deren Abstimmung mit der wertmäßig geführten Warenrechnung gemäß den in den Richtlinien für die Handelzweige festgelegten Bestimmungen erfolgt

oder

- b) der mengenmäßige Bestand, der sich in den Verkaufsstellen, Gaststätten und Produktionsabteilungen des Einzelhandels befindet, durch Inventuren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen überprüft

•"ird.